

Verwaltungskostensatzung der Stadt Suhl

vom 23.04.2010
veröffentlicht am: 31.05.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), erlässt die Stadt Suhl folgende Satzung.

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Die Stadt Suhl erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch städtischer Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
- (5) Öffentliche Leistungen sind
 1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
 3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder

2. aufgrund des Verhalten einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß, gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie
10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.

- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und

3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBL S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

- (5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5 Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Stadt Suhl.

§ 6 Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
- (4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde gelegt.
- (5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

- (6) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden:
§ 9 (Rahmengebühren), § 10 (Pauschgebühren), § 15 (Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht) mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung nebst Kostenverzeichnis zu verstehen ist.

§ 8 Auslagen

Werden bei einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 9 Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
 2. der Verwaltungskostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden getrennt festgesetzt.

§ 10**Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschalgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages.
- (2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig.

§ 11**Billigkeitsregelungen**

- (1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 12**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Suhl vom 19.04.2001 außer Kraft.

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Suhl

vom 23.04.2010

**Teil I
Allgemeine Verwaltungskosten**

1. Gebühren	
1.1. Allgemeine Amtshandlungen	
Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	20,00 € - 2.500,00 €
1.2. Auskünfte, Akteneinsicht	
mündliche Auskünfte	gebührenfrei
schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand
Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens	nach Zeitaufwand
- wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme beaufsichtigen muss	
- in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw. 3,00 € mindestens 6,00 €
- Zuschlag bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw. 3,00 €
1.3. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	
Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten sind gebührenfrei:	
<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, ⇒ Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen, ⇒ Gnaden- und Sozialhilfesachen, ⇒ Totenscheine, Bestattungsscheine, ⇒ Angelegenheiten der Schwerbehinderten, ⇒ Beratungs- und Prozesskostenhilfe 	

Beglaubigungen von Unterschriften	6,00 €
Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Zeugnisse, Bescheinigungen usw. - die die Behörde selbst hergestellt hat - in anderen Fällen	je Urkunde 3,00 € je Seite 0,60 € mindestens 6,00 €
1.4. Gebühren nach dem Zeitaufwand	
<p>Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten:</p>	
für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	15,00 €
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	11,00 €
für alle übrigen Beschäftigten	9,00 €
Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit wird ein Zuschlag von 25 v.H. auf diese Gebührensätze erhoben, jedoch mindestens 15,00 €	
2. Auslagen	
2.1. Schreibauslagen, Fotokopien	
Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das gleiche gilt für die EDV-Anlage.	
Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden - bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache - in fremder Sprache oder in Tabellenform	je Seite DIN A4 5,00 € nach Zeitaufwand
Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung, - für die ersten 50 Seiten - für jede weitere Seite	je Seite 0,50 € je Seite 0,15 €

2.2. Benutzung von Dienstfahrzeugen	
Personenkraftwagen	je km 0,65 €
2.3. sonstige Auslagen	
Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer Stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entsprechend anzuwenden.	in voller Höhe
Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen	in voller Höhe
Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde	in voller Höhe
Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. Für Zwecke wissenschaftlicher Forschungen sind nur die baren Auslagen zu erstatten.	je Tag 7,70 €

Teil II**Besondere Verwaltungskosten****1. Finanzverwaltung**

Steuern und Abgaben

Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	1,50 €
--	--------

Stadtkasse

Kontoauszüge und Bescheinigungen/Aufstellungen über Ein- und Auszahlungen für jedes Jahr	5,00 €
Unbedenklichkeitsbescheinigungen über gezahlte Steuern und Abgaben	2,60 €

2. Ordnungsangelegenheiten/Fundsachen

Fundsachen im Wert bis 500,00 €	5,00 €
Fundsachen im Wert ab 500,00 €	10,00 €
Ausweise und sonstige persönliche Dokumente	10,00 €

3. Standesamt

Gebühren zur Bearbeitung und Entscheidung von Vornamensänderungen	128,00 €
Gebühr für Verlustanzeigen von Dokumenten (Reisepässe, Personalausweis)	8,00 €

4. Bauplanungs- und Grundstücksangelegenheiten**4.1. Gebühren für die Nutzung von Kopien, Plots und Pixeldateien****4.1.1 rechtskräftiger Bebauungspläne**

Blattgröße	Kopien		Plot
	schwarz/weiß	farbig	
DIN A4	12,00 €	15,00 €	15,00 €
DIN A3	14,00 €	20,00 €	20,00 €
DIN A2	17,00 €	25,00 €	25,00 €
DIN A1	25,00 €	35,00 €	35,00 €
DIN A0	30,00 €	60,00 €	60,00 €

4.1.2. von Auszügen aus dem Entwurf des Flächennutzungsplanes

Blattgröße	Kopien		Plot
	schwarz/weiß	farbig	
DIN A4	5,00 €	10,00 €	10,00 €
DIN A3	8,00 €	15,00 €	15,00 €
DIN A2	10,00 €	25,00 €	25,00 €
DIN A1	15,00 €	30,00 €	30,00 €
DIN A0	20,00 €	50,00 €	50,00 €

4.2. Gebühren für die Nutzung von Auszügen aus der Stadtkarte Suhl ausgewertete Luftbildaufnahme Bildflug 1997 und ausgewertete terrestrische Ergänzungsmessungen Originalmaßstab 1:1000

4.2.1. Luftbilder der Befliegung 2001 und 2004

Blattgröße	Kopien		Plot
	schwarz/weiß	farbig	
DIN A4	5,00 €	8,00 €	10,00 €
DIN A3	8,00 €	10,00 €	20,00 €
DIN A2	10,00 €	25,00 €	30,00 €
DIN A1	15,00 €	35,00 €	45,00 €
DIN A0	20,00 €	60,00 €	80,00 €

4.2.2. Stadtkarte Suhl analog und als pdf-Datei

Blattgröße	Lageplan	Lage- und Höhenplan	Rückmessung
DIN A4	5,00 €	10,00 €	20,00 €
DIN A3	10,00 €	20,00 €	40,00 €
DIN A2	20,00 €	40,00 €	80,00 €
DIN A1	40,00 €	80,00 €	120,00 €
DIN A0	80,00 €	160,00 €	320,00 €

4.2.3. Ausfertigung in analoger Form

Blattgröße	Kopien		Plot	
	schwarz/weiß	farbig	schwarz/weiß	farbig
DIN A4	0,15 €	0,60 €	1,00 €	2,00 €
DIN A3	0,30 €	1,20 €	2,50 €	5,00 €

DIN A2	2,50 €	3,00 €	6,00 €	12,00 €
DIN A1	5,00 €	6,00 €	12,00 €	24,00 €
DIN A0	10,00 €	12,00 €	24,00 €	48,00 €

4.2.4. Bereitstellung von digitalen Daten im dxf-Format oder CADDy-Format

1 MB Datenmenge 120,00 €

4.2.5. Konvertierungen und sonstige Datenaufbereitung nach Punkt 4.2.8**4.2.6. Unbeglaubigte Auszüge aus dem städtischen geodätischen Verdichtungsnetz**

Lagekoordinaten im Gauß-Krüger-System 3,00 €
Höhe des Polygonpunktes 3,00 €
Festpunktbeschreibung und Polygonpunktübersicht 8,00 €

4.2.7. Bereitstellung und Vervielfältigung von Kartenmaterial aus altem Bestand der Stadtverwaltung Suhl

wird nach Ermessen, Aktualität und Zeitaufwand berechnet

4.2.8. Gebühren nach Zeitaufwand – sonstige Leistungen und Aufwendungen

je angefangene ¼
Stunde

Ingenieur oder vergleichbarer Angestellter 15,00 €
Messtrupführer oder technische Kraft 12,00 €
sonstige technische Kraft 10,00 €

4.2.9. sonstige Entgelte

Bei Weiterverwendung von analogem und digitalem Kartenmaterial und die Nutzung von Polygonpunkten über den eigenen Gebrauch des Nutzers hinaus, insbesondere als Druckvorlage, ist die Einholung einer Lizenz beim Hersteller: Stadtverwaltung Suhl, Dezernat I, Bau- und Stadtentwicklungsamt, erforderlich. Das hierfür zu entrichtende Entgelt ist abhängig vom Kartenmaterial und der Nutzung. Wird ein Auftrag zurückgenommen und es wurde bereits mit der fachlichen Bearbeitung begonnen, so ist die Gebühr entsprechend den bereits erbrachten Leistungen als Teil der Gesamtgebühr festzusetzen. Die bis zur Rücknahme des Auftrages entstandenen Auslagen und Aufwendungen sind in Rechnung zu stellen.

5. Bauverwaltung**Gebühren für die Aushändigung und Bearbeitung von Wohnungsbauförderanträgen:**

Anträge Neubaumaßnahmen	je Antrag 9,00 €
Anträge Modernisierung	je Antrag 5,50 €

6. Statistik**6.1. Ausdrucke**

Lfd. Nr	Bezeichnung	Betrag
1.	Alphabetisches Straßenverzeichnis (ohne Hausnummern)	5,00 €
2.	Alphabetisches Straßenverzeichnis mit Hausnummern	23,00 €
3.	Kleinräumige Gliederung (Zuordnung der Straßen und Haus-Nummern-Bereiche zu den Ortsteilen bzw. statistischen Bezirken)	50,00
4.	Kopien aus statistischen Veröffentlichungen	je Seite 0,60 €

6.2. Datenbereitstellung auf Datenträger

Gebühren wie unter 6.1.; zusätzlich je Auftrag 1,00 €

6.3. Gebühren für besondere Aufwendungen / Zusatzgebühren

Gebühren für Aufwendungen wie Erstellen von Einwohnerstatistiken oder Bewegungsstatistiken für Gesamtstadt, Ortsteile, Stimmbezirke oder individuell zusammengestellte Gebiete, Erstellen von Grafiken, Recherchen u. ä.

je Stunde 31,00 €

6.4. Auskünfte ohne zusätzlichen Aufwand

Wie Statistiken, die standardmäßig in aufbereiteter Form vorliegen

gebührenfrei